OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552526/10/StB – 552527/2

Datum:
Linz, 17. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1.) der S G und 2.) des N G, beide vertreten durch die A R T, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.12.2022, GZ: BHROWA-2022-548326/19-WA, wegen Anträgen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. April 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 haben die Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 40,80 Euro (Lokalaugenschein: 1 Amtsorgan, 2 angefangene halbe Stunden) bei sonstiger Exekution zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 19.12.2022, GZ: BHROWA-2022-548326/19-WA, wurde der Antrag von S und N G (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) vom 01.06.2022 auf Ausspruch der Untersagung der Nutzung der Wasserversorgungsanlage iSd § 10 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) des M E (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) mit Wasserfassung auf dem Grundstück x, KG P, abgewiesen (Spruchpunkt I.).

Darüber hinaus setzte die bB das Verfahren nach § 38 AVG betreffend den Eventualantrag vom 15.11.2022 auf Ausspruch der Untersagung der Nutzung der Wasserversorgungsanlage iSd § 9 Abs. 2 WRG 1959 der mP bis zur rechtskräftigen Klärung der hierfür relevanten Vorfrage im zivilgerichtlichen Verfahren vor dem BG Rohrbach, GZ: x, aus (Spruchpunkt II.) und verpflichtete die Bf zur Bezahlung von Kommissions- und Stempelgebühren (Spruchpunkt III.).

Begründend wurde im Wesentlichen festgehalten, dass mit der gegenständlichen Wasserversorgunganlage durch Fassungsstränge oberflächennahe Hangwässer erschlossen würden. Das gefasste Wasser stelle laut dem Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrogeologie kein Grundwasser dar, weshalb keine Bewilligungspflicht im Sinne des § 10 WRG 1959 vorliege und der Antrag auf Ausspruch der Untersagung somit abzuweisen sei.

Den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie folgend, könnte sich eine Bewilligungspflicht iSd § 9 Abs. 2 WRG 1959 lediglich noch durch die Einflussnahme auf fremde Rechte ergeben. Diesbezüglich sei ein Verfahren betreffend der Ersitzung eines Wasserbenutzungsrechts durch die mP am Bezirksgericht Rohrbach zu GZ: x anhängig. Dabei handle es sich somit zweifelsfrei um eine Vorfrage iSd § 38 AVG, weshalb das bei der bB anhängige Verfahren bis zur rechtskräftigen Klärung durch das Bezirksgericht Rohrbach auszusetzen sei.

Abschließend hätten die Bf den verfahrenseinleitenden Antrag bzgl. des Tätigwerdens der bB gestellt, weshalb diesen Kommissions- und Stempelgebühren vorzuschreiben seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 26.01.2023. Darin beantragen die Bf zusammengefasst ihren Anträgen vom 01.06.2022 bzw. vom 15.11.2022 stattzugeben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die bB

zurückzuverweisen und der mP die Kostenersatzpflicht für dieses Verfahren aufzuerlegen.

Im Wesentlichen wird die Beschwerde damit begründet, dass die Feststellungen des Amtssachverständigen bzgl. der Art der vorliegenden Wässer und der Beeinflussung des Vorflutgerinnes unrichtig, unschlüssig bzw. unvollständig seien. Zudem handle es sich hierbei um die Nutzung artesischer Quellwässer, welche einer wr. Bewilligung nach § 10 Abs. 3 WRG 1959 bedürfen. Weiters sei das Verfahren unzulässiger Weise ausgesetzt worden, da die bB alleinig über die Bewilligungspflicht nach § 9 leg. cit. zu entscheiden habe.

I.3. Mit Schreiben vom 02.02.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 17.04.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf samt Rechtsvertreter, die mP samt Rechtsvertretung, ein Vertreter der bB und ein hydrogeologischer Amtssachverständiger (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurden die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert sowie vom ASV gutachterliche Ausführungen zu einer Reihe von Beweisfragen erstattet. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 20.04.2023 übermittelt, der rechtsfreundliche Vertreter der Bf beantragte mit Eingabe vom 28.04.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.04.2023.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar.

Die Bf sind Hälfte-Eigentümer des Gst. Nr. x, KG P, Gemeinde St. J. Darauf befindet sich ein Quellsammelschacht, der mittels Leitungen zur Wassernutzung des Objektes der mP mit der Adresse x, dient. Die gegenständliche Wasserfassung wurde durch technisches Einbringen von kreisrunden Schachtringen in den Untergrund hergestellt. Die Gesamttiefe des Schachtbauwerkes gemessen von der Schachtringkante bis zur Schachtsohle beträgt 6,18 m. Die Außenkante des obersten Schachtringes ragt im Mittel rund 44 cm über das Gelände hinaus. Eine Abstichmessung am 14.04.2023 ergab einen Wert von 4,06 m gemessen von der Innenkante des obersten Schachtringes. Somit lag zum Zeitpunkt der Messung der Wasserspiegel innerhalb des Schachtes rund 3,66 m unter der Geländeoberfläche.

In dieses Schachtbauwerk ragen 2 Rohrmündungen (blaue Farbe, Durchmesser geschätzt 10 cm bis 15 cm), wobei es sich dabei laut Angaben der mP um die Einmündung der Fassungsstränge handelt. Weiters ragen 2 Leitungen (schwarze Farbe, Durchmesser geschätzt 3 cm bis 5 cm) durch die Schachtringwandung. Dabei handelt es sich laut der mP um die Entnahmeleitungen, zum einen um den Versorgungsstrang für Trink- und Nutzwasser zum Anwesen x und zum anderen um eine Wasserüberlaufleitung, die ebenfalls zum angeführten Anwesen führt.

II.3. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie stellt im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zusammengefasst Folgendes fest:
Der Standort der Wasserfassung kommt regional geologisch gesehen innerhalb der sogenannten böhmischen Masse zu liegen und ist als Quellfassung zu bezeichnen. Das gegenständliche Fassungsbauwerk fungiert nicht nur zur Erschließung und Heranführung des Quellwassers, es dient gleichzeitig aufgrund seiner Bauweise auch als Speicherung des zuströmenden Quellwassers.

Darüber hinaus kann aufgrund der Überdeckungsmächtigkeit von etwa 4 m als auch der räumlichen Situation die Grundwasserneubildung betreffend ausgeschlossen werden, dass artesisch gespanntes Grundwasser vorliegt. Auch wenn dazu eine Versuchsanordnung zur Beweisführung für ein solches Vorliegen möglich erscheint, auch wenn diese aufgrund von Unwegbarkeiten (z.B. Dichtheit des Bauwerks, Niederschlags- und Witterungsphase) nicht exakte Aussagekraft besitzt. Die Beobachtungen im Rahmen des Lokalaugenscheines als auch die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bilder lassen darauf schließen, dass im vorliegenden Fall das Wasser drucklos in das Fassungsbauwerk einströmt.

Für die fachliche Einschätzung einer Tagwassernutzung deuten zum einem die Art des Bauwerkes und die Tiefenlage der Quellfassungsstränge hin, weil aufgrund der geringen Tiefenlage davon auszugehen ist, dass im Bereich der Verwitterungszonen (Flinz) fließendes Wasser mit diesen Fassungssträngen gefasst wird, das in weiterer Folge dem Schachtbauwerk zugeführt wird und von dort ausgehend mit der Nutzwasserleitung zum Endverbraucher geführt wird. Weiters liegt eine Trinkwasseruntersuchung vor (Prüfbericht der Firma A vom Oktober 2022),

wonach aufgrund der physikalischen und chemischen Parameter ausgesagt werden kann, dass insbesondere der Wert für Nitrat (14,3 mg/l) auf die oberflächennahe Versickerung von belasteten Niederschlagswässern hindeutet. Zudem kann mittels Ausschlussprinzip gesagt werden, dass aufgrund der geringen bzw. nicht bestimmbaren Werte für Eisen und Mangan festgestellt werden muss, dass es sich nicht um Tiefenwasser handelt, da tiefere Wässer, die im Kristallin der Böhmischen Masse erschlossen werden, in aller Regel erhöhte Eisen- und Manganwerte aufweisen.

Die verfahrensgegenständliche Nutzung der gegenständlichen Wasserfassung führt aus Sicht des Amtssachverständigen zu keiner Verschlechterung der Situation betreffend der nächstgelegenen Vorflutgerinne. Das nicht genutzte Überwasser wird diesem mittels Überlaufleitung wieder zugeführt.

II.4. Bezüglich zivilrechtlicher Streitigkeiten hinsichtlich des Vorliegens eines eventuellen Privatrechtstitels für die Wassernutzung und die Leitungsführung ist ein gerichtliches Verfahren beim Bezirksgericht Rohrbach durchgeführt worden bzw. ein solches anhängig (Zahl 1 C 114/22x-21). Dem Beschluss im Protokoll des BG Rohrbach vom 15.07.2022 folgend, wurde das Verfahren gemäß § 190 ZPO bis zum Vorliegen der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde (BH Rohrbach) über die allfällige Bewilligungspflicht der gegenständlichen Anlage unterbrochen und wird nur auf Antrag einer der Parteien fortgesetzt werden.

II.5. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und aus den Feststellungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.04.2023. Vom amtssachverständigen Hydrogeologen wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schlüssig, vollständig und nachvollziehbar auf die ihm gestellten Beweisfragen geantwortet. Die Bf sind diesen Feststellungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991, lauten wie folgt:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw.

beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.

(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

(5) Die Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind – falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben – von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen nach § 76 aufzurechnen. Die Pauschalbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Pauschalbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. […]

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013), StF: LGBl.Nr. 82/2013, lauten wie folgt:

„Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut, einer sonstigen Gemeindebehörde oder des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. […]“

III.4. Der vorliegenden Entscheidung sind die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständige für Hydrogeologie zugrunde zu legen, die sich zusammenfassend auch mit den Aussagen des im behördlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen decken.

III.5. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Abweisung des Antrages nach § 10 WRG 1959) ist zunächst festzuhalten, dass es sich lt. den übereinstimmenden Aussagen der Amtssachverständigen (im behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren) nicht um die Benutzung von Grundwasser sondern um oberflächennahe Hangwässer bzw. Schichtwässer und damit um Tagwässer handelt. Diese werden somit vom erkennenden Gericht auch aus rechtlicher Sicht als private Tagwässer iSd § 9 leg. cit. eingestuft.

Das Grundwasser wurde weder erschlossen noch benutzt, auch lag seitens der mP keine Absicht vor Grundwasser zu erschließen. Es war auch kein Nachgraben bzw. Bohren oder Ähnliches erforderlich. Demnach scheidet der Ausspruch nach § 10 Abs. 2 leg. cit. bereits dem Grunde nach aus bzw. war dieser inhaltlich unter Zugrundelegungen der Ausführungen des Amtssachverständigen zurecht abzuweisen.

Es handelt sich auch aus fachlicher Sicht (höchstwahrscheinlich) um keinen artesischen Brunnen. Diesen nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb auch der diesbezügliche Beweisantrag hinsichtlich der Versuchsanordnung mit der vorliegenden Entscheidung abzuweisen war. Darüber hinaus ist aufgrund der Unwegbarkeiten des Schachtbauwerks und der Witterungsverhältnisse jene Versuchsanordnung dennoch mit Zweifel behaftet und nicht geeignet das Vorliegen eines artesischen Brunnens unzweifelhaft festzustellen.

Zudem würde dies aus Sicht des erkennenden Gerichtes eine Überschreitung der Sache darstellen bzw. würde man eine Instanz übergehen und eine behördliche Entscheidung vorwegnehmen. Es kann auch teleologisch nicht iSd WRG 1959 angesehen werden, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Anträge erst

ein Versuch zur Bestätigung einer eventuellen wr. Bewilligungspflicht erforderlich ist (siehe dazu auch § 56 leg. cit.).

Es steht den Bf jedoch frei, auf eigenem Grund und Boden selbstständig einen derartigen Versuch durchzuführen. Zudem hat der Amtssachverständige nachvollziehbar begründet, dass es sich im Falle des Vorliegens eines artesischen Brunnens höchstwahrscheinlich dann um eine sehr versumpfte Wiese in diesem Bereich handeln müsste. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Beweisantrages einen Lokalaugenschein im Haus der mitbeteiligten Partei durchzuführen. Es ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar zur Lösung welcher Beweisfrage dieser Lokalaugenschein hätte beitragen sollen.

III.6. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Aussetzung des Verfahrens betreffend Eventualantrag) hält das erkennende Gericht fest, dass das gerichtliche Verfahren zur Klärung der Frage zum Vorliegen eines Privatrechtstitels als Vorfrage iSd § 38 AVG bereits zum Zeitpunkt des behördlichen Verfahrens bzw. vor diesem anhängig war. Die (Zivil-)Gerichte waren bzw. sind auch für die Lösung dieser Rechtsfrage zuständig, bis dato wurde darüber jedoch nicht rechtskräftig entschieden. Deshalb ist die Aussetzung des Verfahrensdurch die bB auch nicht als rechtswidrig einzustufen.

III.7. Zur Vorschreibung von Kosten zu Lasten der Bf (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides) ist unzweifelhaft festzustellen, dass der verfahrenseinleitende Antrag eindeutig von den Bf mittels Eingabe vom 01.06.2022 gestellt bzw. mit Eventualantrag am 15.11.2022 ergänzt wurde. Die Ortsaugenscheine wurden dabei selbst beantragt bzw. stellt dies das das Verwaltungsverfahren auslösende Parteibegehren dar, weshalb die vorgeschriebenen Gebühren auch von den Bf zu tragen sind.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat die bB insofern nicht in rechtswidriger Weise über die Anträge der Bf entschieden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.8. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.

Den Bf als Antragsteller (im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechende Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungs-

gerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 14.04.2023 einen Lokalaugenschein durchgeführt, welcher zwei halbe Stunden dauerte. Für die Beschwerdeführer fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro (20,40 Euro x 2) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder abweicht, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Rechtsfragen nach der Einordnung der verfahrensgegenständlichen Wässer (§§ 9 oder 10 WRG 1959) und jene bezüglich der Aussetzung des Verfahrens und zu der Vorschreibung der Kommissions- und Stempelgebühren wurden iSd der Judikatur des VwGH beantwortet. Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha